

richten. Dabei geht es um Spitzenpositionen, die nur in organischer Verbindung von Wissenschaft und Produktion zu erreichen sind.

Mit dem Beschluß über Grundsätze für die Gestaltung ökonomischer Beziehungen der Kombinate der Industrie mit den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften und des Hochschulwesens vom 12. 9.1985 (GBl. 11986 Nr. 2 S. 9) wurden Aufgaben und Möglichkeiten dieser Zusammenarbeit geregelt. Auf der Grundlage strategischer Konzeptionen und vertraglicher Bindungen wird angestrebt, wissenschaftlich-technische Spitzenleistungen zu erzielen, die Entwicklung und Anwendung von Schlüsseltechnologien voranzubringen und hohen ökonomischen Nutzen zu erreichen. Entsprechend der VO über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften der DDR und an Universitäten und Hochschulen, insbesondere der Forschungskooperation mit den Kombinat - Forschungs-VO - vom 12.12.1985 (GBl. I 1986 Nr. 2 S. 12) ist die Forschungskooperation mit den Kombinat in großem Umfang zu entwickeln und auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen verbindlich festzulegen.

Mit der ebenfalls vom Politbüro des Zentralkomitees der SED beschlossenen „Konzeption für die Gestaltung der Aus- und Weiterbildung der Ingenieure und Ökonomen in der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 28. 6.1983 wurden grundlegende Orientierungen zur langfristigen Vervollkommnung der Hoch- und Fachschulausbildung auf wichtigen Gebieten gegeben.

Es zeichnen sich folglich vielfältige neue Aufgaben für die Hochschulen ab, die eine hohe Qualität und Wirksamkeit der staatlichen Leitungstätigkeit erfordern.

Die Hochschulen sind *staatliche Einrichtungen* und unterstehen dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen oder anderen zentralen Staatsorganen.

So unterstehen die Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR dem Ministerrat der DDR²⁸, die Hochschule für Film und Fernsehen der DDR dem Ministerium für Kultur und die Pädagogischen Hochschulen dem Ministerium für Volksbildung.

Daneben gibt es auch Hochschulen der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen. Für sie wie für die dem Ministerium für Nationale Verteidigung und dem Ministerium des Innern un-

terstellten Hochschulen bestehen z. T. besondere Regelungen.

Die vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen für den gesamten Hochschulbereich wahrzunehmenden Aufgaben sind in § 3 der VO über das Statut des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen vom 15.10.1969 (GBl. II 1969 Nr. 89 S. 547) festgelegt. Ebenso ist dort der Verantwortungsbereich für die dem Ministerium unterstellten Hochschulen geregelt (§6).

Die Hochschule wird nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung aller Grundfragen durch den *Rektor* geleitet. Er ist dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen bzw. dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans, dem die Hochschule untersteht, verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Rektor hat die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Forschung, Ausbildung, Weiterbildung und Erziehung zu sichern. Er gewährleistet, daß alle Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der SED, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Weisungen des zuständigen Ministers durchgeführt werden. Bei der Erfüllung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse stützt er sich auf die Parteiorganisation der SED, die Gewerkschaftsorganisation und die FDJ an der Hochschule und deren Leitungen. Der Rektor ist gegenüber allen Hochschulangehörigen weisungsberechtigt.

Stellvertreter des Rektors sind die *Prorektoren*. An den Hochschulen werden eingesetzt: ein 1. Prorektor, ein Prorektor für Gesellschaftswissenschaften, ein Prorektor für Erziehung und Ausbildung; an Universitäten mit medizinischen Bereichen gibt es einen Prorektor für Medizin. Für spezielle Bereiche können weitere Prorektoren eingesetzt werden.

Der Rektor stützt sich in seiner Arbeit, insbesondere bei seinen Entscheidungen, auf Empfehlungen bzw. Beratungsergebnisse der gesellschaftlichen Gremien der Hochschule. Das sind:

- das *Koncil*, die Versammlung der Delegierten der Wissenschaftler, Studenten, Arbeiter und Angestellten der Hochschule zur gemeinsamen Beratung über die

28 Vgl. Beschluß über das Statut der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR vom 31.1.1985, GBl. 11985 Nr. 6 S. 73.